

Seebergschule Söhnstetten

Turnstraße 1

89555 Söhnstetten

07323/969940

info@seebergschule-soehnstetten.de

Entschuldigungsformular

Bitte entschuldigen Sie das Fehlen unserer Tochter/ unseres Sohnes

.....
Vorname, Name

Klasse: **Klassenlehrer/in:**

voraussichtlich vom **bis** **vom Unterricht.**

Grund:

(Als Grund ist z. B. Krankheit ausreichend. Es ist nicht nötig, die genaue Krankheit aufzuführen)

Mit freundlichen Grüßen

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Bitte beachten Sie:

- Fehlzeiten, die verspätet entschuldigt werden, zählen als nichtentschuldigt.
- Befreiung oder Beurlaubungen sind rechtzeitig vorher zu beantragen (z. B. Arztbesuch, Heilkuren, ...)
- Die Schule kann in den Halbjahresinformationen bzw. Zeugnisse Angaben zu Fehlzeiten machen.

Schulbesuchsverordnung Baden-Württemberg

§ 2 Verhinderung der Teilnahme

(1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle berechtigter Zweifel liegt es im Ermessen der Schulleitung, sich eine schriftliche Entschuldigung vorlegen zu lassen.

(2) Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn, bei Teilzeitschulen von mehr als drei Unterrichtstagen, kann der Klassenlehrer vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Lassen sich bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit des Schülers, der Teilnahmepflicht gemäß § 1 nachzukommen, auf andere Weise nicht auszuräumen, kann der Schulleiter vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. In diesen Fällen und unter den gleichen Voraussetzungen bei langen Erkrankungen kann der Schulleiter auch die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.